Stadtgemeinde
MATTERSBURG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 30. Juni 2025 über die Einhebung einer Abgabe **(Kurzparkzonengebühr)** für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen.

Gemäß § 25 StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§1
Erhebung der Kurzparkzonengebühr

(1) Auf Grund der Ermächtigung des § 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes, LGBl. Nr. 51/1992, idgF, wird bestimmt, dass in nachstehend angeführten Kurzparkzonen für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr nach Maßgabe der Bestimmungen des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes eine Abgabe (Kurzparkzonengebühr) zu entrichten ist.

(2) Diese Verordnung gilt für die im beiliegenden Übersichtsplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, rot schraffierten Bereich der Kurzparkzone in der Wienerstraße, der Schubertstraße, des Martinsplatzes, der Bachgasse, der Parkfläche zwischen Martinsplatz und der Bachgasse (Bachdecke), der Hauptstraße, der Gustav Degen-Gasse, der Schulgasse, der Michael Koch-Straße, des Brunnenplatzes, der Bahnstraße und der Hochstraße.

§ 2
Höhe und Entrichtung der Kurzparkzonengebühr

(1) Die Höhe der Kurzparkzonengebühr wird gemäß § 2 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes mit **0,50 Euro** für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt, wobei nach der ersten halben Stunde die Möglichkeit besteht die weitere Entrichtung in 6-Minuten-Schritten zu **0,10 Euro** zu entrichten.

(2) Gemäß § 3 Abs. 2 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes ist die Kurzparkzonengebühr zu Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges zu entrichten.

§ 3
Abgabenpflichtiger

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr der Lenker des Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 4
Art der Abgabenentrichtung

(1) Die Entrichtung der Kurzparkgebühr erfolgt durch
   a) den Erwerb eines von einem Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Mattersburg gegen Bezahlung der Kurzparkzonengebühr ausgedruckten Beleges oder
   b) mittels Mobiltelefon via Handyparken.

(2) Der Parkschein hat jedenfalls die Höhe der jeweils bezahlten Parkgebühr sowie das Datum (Tag, Monat, Jahr) und die Parkzeit auszuweisen, darüber hinaus können auch weitere Hinweise ersichtlich gemacht werden.

(3) In gebührenpflichtigen Kurzparkzonen dürfen je Parkvorgang nur Parkscheine mit einer bezahlten Parkzeit, welche der Zeit der nach der StVO 1960 verordneten Kurzparkzeit entspricht, verwendet werden.

(4) Der für den Parkvorgang erworbene Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(5) Zu Beginn des Parkvorganges mittels Mobiltelefon ist dieser Vorgang bei den von der Gemeinde beauftragten Systembetreibern bekannt zu geben. Die Registrierung des Parkvorgangs wird vom jeweiligen Systembetreiber durch Übermittlung einer elektronischen Rückmeldung bestätigt. Diese Rückmeldung ersetzt die Pflicht nach § 4 Abs. 4.

§ 5
Ausnahmen von der Abgabepflicht

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:
1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst (§§ 26 und 26a StVO 1960);
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO 1960);
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;
4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung einer solchen Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;
5. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
6. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
7. Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 6
Auskunftspflicht

Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einer dritten Person das Lenken eines Kraftfahrzeuges überlässt, hat der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn das Kraftfahrzeug ohne Entrichtung der erforderlichen Kurzparkzonengebühr abgestellt war, über Verlangen Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu diesem Zeitpunkt überlassen hat.
Die Auskunft, welcher den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muss, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen.

§ 7
Strafbestimmung

(1) Wer
1. durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt,
2. der Auskunftspflicht gemäß § 5 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes nicht nachkommt,
3. sonstigen Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu **220,-- Euro** zu bestrafen.

(2) Bei allen Übertretungen gemäß Abs. 1 können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu 22,-- Euro eingehoben werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Kurzparkzonengebührenverordnung tritt mit 1. August 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 29. Jänner 2024 über die Einhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen mit 1. August 2025 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Claudia Schlager

Angeschlagen am: 01. Juli 2025
Abgenommen am: 16. Juli 2025